

Arbeitsgruppe Finanzen und Wirtschaft

Einleitung

Die Grünliberalen befürworten eine ökologische Steuerreform. Neben dem reinen Fiskalzweck sollen Steuern auch einen Lenkungszweck erfüllen. Statt mit Verboten sollen mit steuerlichen Anreizen für die Gesellschaft positive Tendenzen im ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich gefördert werden. Im Grundsatz gilt: Steuern sollen möglichst gerecht erhoben und die Leistung des Einzelnen soll belohnt werden. Die Eigenverantwortung des Bürgers muss auch im ökologischen Bereich steuerlich attraktiv sein.

Ökologische Steuern sollen fiskalquotenneutral, Lenkungsabgaben budgetneutral ausgestaltet werden. Sie sollen nicht als zusätzliche Einnahmenquelle für den Staat dienen. Neue ökologische Steuern sollen durch die Reduktion anderer Steuern kompensiert werden. Auf nationaler Ebene verfolgen die Grünliberalen dieses Ziel mit einer Volksinitiative, welche den Ersatz der Mehrwertsteuer durch eine Verbrauchssteuer auf nicht erneuerbarer Energie fordert. Aber auch auf kantonaler Ebene besteht Potenzial für eine ökologische Neuausrichtung der Steuerpolitik. Die Grünliberalen fordern deshalb eine ökologische Steuerreform für den Kanton Luzern.

Die ökologische Steuerreform für den Kanton Luzern soll durch vier Projekte erreicht werden:

- Bodenverbrauchssteuer: Tiefere Einkommens- und Gewinnsteuern zu Gunsten einer Besteuerung von überbautem Bauland
- Pendlerabzug bei der Einkommenssteuer: Limitierung auf die Höhe der Kosten für den öffentlichen Verkehr
- CO2-abhängige Motorfahrzeugsteuer: Unterstützung der Einführung eines Mischindex
- Stromverbrauchssteuer: Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch mit Rückverteilung via Steuergutschrift

Im Folgenden werden diese Projekte vorgestellt.

1. Bodenverbrauchssteuer: Tiefere Einkommens- und Gewinnsteuern zu Gunsten einer Besteuerung von Bauland

1.1 Ziel

Um der Zersiedelung des Kantons Luzern vorzubeugen und das verdichtete Bauen zu fördern, soll der Verbrauch des Bodens verstärkt besteuert werden. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, die Ausnutzung des eingezonten Baulands zu erhöhen und den Bedarf für zusätzliche Einzonungen zu reduzieren.

1.2 Konzept

Zur Erreichung dieses Ziels schlägt die GLP Luzern die Erhebung einer Bodenverbrauchssteuer vor. Die Mehreinnahmen sollen einerseits dazu verwendet werden, bestehende direkte Steuern auf Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital zu reduzieren. Des Weiteren sollen sämtliche Spezialsteuern auf Grundstücken, also die Liegenschaftssteuer, die Handänderungssteuer und die Grundstückgewinnsteuer, abgeschafft werden. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung der auf Grundstücke bezogenen Steuern (Grundsteuern) im Kanton Luzern. Die Reform soll fiskalquotenneutral ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass der Steuerertrag des Kantons und der Gemeinden gleich hoch bleibt wie heute.

1.3 Ausgestaltung

Bereits heute wird im Kanton Luzern der Wert bzw. der Wertzuwachs von Grundstücken – neben der Vermögenssteuer – zusätzlich im Rahmen der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Liegenschaftssteuer fiskalisch belastet. An Stelle dieser Steuern sollen, sofern sie in die kantonale Kompetenz fallen, eine zur Grundstücksfläche proportionale Steuer auf überbautem Bauland erhoben werden. Die Bodenverbrauchssteuer ist wie folgt ausgestaltet:

- Pro m² Grundstücksfläche in überbauten Bauzonen wird jährlich eine **proportionale Steuer in Franken** erhoben.
- Die Höhe der Steuer wird im Jahr des Inkrafttretens der neuen Steuer so festgelegt, dass der Ertrag dem vierfachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr entspricht. Basierend auf dem Steuerertrag im Jahr 2008 und der Bauzonenstatistik 2007 sind das **CHF 4,07 pro m²**.
- Die **Handänderungs- und die Liegenschaftssteuer werden abgeschafft**. Die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer ist Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und wird deshalb beibehalten.
- Des Weiteren werden die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen proportional reduziert, so dass die gesamte Reform fiskalquotenneutral ist. Auf der Basis des Steuerertrags des Jahres 2008 entspricht dies einer **Reduktion der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern um 11,2 Prozent**.
- Der gesamte Ertrag der Bodenverbrauchssteuer wird je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinden verteilt. Auf der Basis des Steuerertrags 2008 ergibt dies je rund **147 Millionen Franken**.

1.4 Wirkung

Datenmaterial zur vorgeschlagenen Bodenverbrauchssteuer findet sich im Anhang. Die Wirkungen lassen sich wie folgt umschreiben:

- **Allgemeine Reduktion der Baulandnutzung:**
Es gilt als allgemein anerkanntes ökonomisches Prinzip, dass von einem Gut weniger konsumiert wird, je höher der Preis liegt. Genau so verhält es sich mit dem Bauland. Durch die Steuer wird die Nutzung von überbauten Grundstücken verteuert. Bei einem Grundstückspreis von 500 Franken pro m² und Kapitalkosten (Zins) von 4 Prozent pro Jahr zum Beispiel steigen die jährlichen Kosten (Kapitalzinsen und Steuern) um 18,8 Prozent.
- **Tiefere Belastung in den Zentren, höhere Belastung in der Peripherie**
Die Kosten für Bauland steigen in der Regel mit der Attraktivität der Lage des Grundstücks. So kann nachgewiesen werden, dass z.B. Grundstücke in der Regel umso teurer sind, je näher sie bei einem Zentrum liegen. Da die Steuer proportional zur Fläche ausgestaltet ist, werden teure Grundstücke im Verhältnis zu ihrem Preis weniger stark belastet als günstige Grundstücke. Bei einem Grundstückspreis von 2'000 Franken pro m² und einem Zins von 4 Prozent pro Jahr steigen die jährlichen Kosten für das Land (Kapitalkosten und Steuerdifferenz zwischen Bodenverbrauchssteuer und Liegenschaftssteuer auf dem Landpreis) um lediglich 3,8

Prozent. Die jährlichen Kosten für ein überbautes Grundstück mit einem Preis von 200 Franken pro m² steigen hingegen durch die Steuer um 49 Prozent. Dadurch entsteht ein Anreiz, bestehendes Bauland besser auszunutzen. Des Weiteren sinkt die Attraktivität, in der Peripherie weiteres Land einzuzonen und zu überbauen.

- **Gerechte Besteuerung der Bodennutzung:**
Die Steuer steigt proportional mit der Baulandfläche. Somit zahlen bei gleich grosser Grundstückfläche Bewohner von Einfamilienhäusern eine höhere Steuer als Bewohner eines Mehrfamilienhauses. Es steigen die Anreize für verdichtetes Bauen.
- **Stabilere Steuerträge**
Der mit der Reform vorgeschlagene Teilersatz von direkten Steuern durch eine Bodensteuer führt zu stabileren Steuererträgen. Da die Bodenverbrauchssteuer auf der Fläche erhoben wird, unterliegt sie keinen konjunkturellen Schwankungen. Auch Zu- und Abgänge von grossen Steuerzahlern führen zu keinen Schwankungen, da die Steuer durch den jeweiligen Grundstückseigentümer geschuldet ist.

1.5 Umsetzung

Die von der Reform betroffenen Steuern sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Ausserdem gilt es, die neue Steuer gesetzlich zu verankern. Für die Umsetzung wäre folgende Anpassung der Steuergesetzgebung notwendig:

- *Gesetz über die Handänderungssteuer:* Aufgehoben
- *Steuergesetz Teil III:* Ersatz von Teil III „Liegenschaftssteuer“ durch einen neuen Teil III „Bodenverbrauchssteuer“
- *Steuergesetz Übergangsbestimmungen:* Übergangsbestimmung, wonach der Steuerbetrag pro m² der Bodenverbrauchssteuer im Jahr der Inkraftsetzung so hoch festgelegt wird, dass der Ertrag dieser Steuer dem vierfachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr entspricht. Die übrigen direkten Steuern sind um den dreifachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr zu reduzieren.

Die Reform könnte in der Form einer Gesetzesinitiative eingereicht werden. Dazu sind innerhalb eines Jahres 4'000 Unterschriften einzureichen. Angesichts der rechtlichen Komplexität der Reform wäre es sinnvoll, die Initiative nicht in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs, sondern in der Form einer allgemeinen Anregung einzureichen.

2. Pendlerabzug bei der Einkommenssteuer: Limitierung auf die Höhe der Kosten für den öffentlichen Verkehr

2.1 Ziel

Der Pendlerabzug ist eine unerwünschte Subventionierung der Auto-Mobilität. Mit den heutigen Definitionen bei den Berufsauslagen in der Steuererklärung (bei unselbständiger Tätigkeit) können sehr viele Autopendler – im Gegensatz zu den ÖV-Pendlern – einen praktisch unbeschränkten Betrag von den Steuern abziehen. Insbesondere die Bestimmung, welche einen unlimitierten Steuerabzug erlaubt, falls durch die Benützung des Privatautos eine Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag erzielt werden kann, motiviert geradezu zu unsinnigem „Kilometersammeln“ und stellt im Übrigen auch alles andere als einen sinnvollen Beitrag zur Entschärfung der aktuellen Verkehrssituation namentlich in der Stadt Luzern dar.

Der CO₂-Ausstoss und die damit verbundene Klimaerwärmung sind von grösster volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung – für uns und für die kommenden Generationen. Wer heute mit dem Auto zur Arbeit fährt, wird gegenüber den ÖV - Benutzern steuerlich bevorzugt: Je weiter der Arbeitsweg, desto höhere abzugsfähige Berufslagen können geltend gemacht werden. Steuerzahlende, die für den Arbeitsweg den ÖV oder das Velo benutzen oder zu Fuss gehen, ist es demgegenüber einzig gestattet, die Abonnementskosten bzw. eine Velo-Pauschale von Fr. 700.- - und damit einen viel geringeren Betrag - abzuziehen. Daraus resultiert einerseits eine steuerliche Benachteiligung derjenigen Pendler, die auf den Einsatz eines Autos verzichten, und andererseits ein energie- und umweltpolitisch völlig falscher Anreiz für das Pendeln mit dem Auto.

Die steuerliche Bevorzugung des Autos gegenüber dem öffentlichen Verkehr gilt es deshalb abzuschaffen.

2.2 Konzept

Die Höhe des Abzuges bei den Berufsauslagen für das Pendeln mit dem Auto wird auf maximal die Höhe des Abzuges für die Benutzung des ÖV limitiert. Die Mehreinnahmen werden zur Senkung der Kantons- und Gemeindesteuern, beziehungsweise zur Abfederung der Defizite verwendet.

2.3 Wirkung

Im Kanton Luzern gibt es ca. 30'000 bis 40'000 Auto-Berufspendler. Bei der Limitierung des Abzuges für das Pendeln mit dem Auto ergibt sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein Sparpotential von ca. 30 bis 40 Millionen Franken im Jahr.

Der Fehlanreiz, unnötige Kilometer zwecks Steuerabzugs zu kumulieren, fällt weg. Die Benutzer des öffentlichen Verkehrs werden steuerlich gegenüber Autopendlern nicht mehr benachteiligt. Das Umsteigen eines Teils der Autopendler auf andere Verkehrsmittel verflüssigt ausserdem den Verkehr für die Pendler, welche effektiv auf das Auto angewiesen sind.

Die Gleichbehandlung von Benutzern des Autos und des ÖV bzw. Velos trägt auch zur Steuergerechtigkeit bei, da die „sportliche Steueroptimierung“ von Personen, die angeben, das Auto für den Arbeitsweg zu benötigen, effektiv aber per Velo zur Arbeit gehen, nicht mehr möglich wäre.

2.4 Umsetzung

Eine Anpassung der Steuergesetzgebung ist erforderlich.

3. Motorfahrzeugsteuer: CO2-abhängig durch Einführung eines Mischindex

3.1 Ziel

Die Einnahmen aus den Verkehrsabgaben im Kanton Luzern betragen im Jahre 2009 rund 86 Mio. Franken, womit sie rund 8% der kantonalen Steuereinnahmen ausmachen. Die Höhe der Motorfahrzeugbesteuerung liegt im Kanton Luzern insgesamt rund 4% unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Idee der Motorfahrzeugsteuer ist – neben dem Zweck der Steuermittelbeschaffung für den Staat – auch ein Abgelten der Infrastrukturkosten durch die Nutzer der entsprechenden Infrastruktur. Automobilisten und Nutzer anderer motorisierter Fahrzeuge finanzieren durch die Motorfahrzeugsteuer die ihnen zur Verfügung gestellte Strasseninfrastruktur selber.

Dem Ziel der Förderung eines umweltschonenden Motorfahrzeugbestandes wurde bisher kaum Bedeutung beigemessen. Eine Revision soll die Motorfahrzeugsteuer ökologisieren und damit Anreize setzen für energieeffiziente und umweltschonende Fahrzeuge.

3.2 Konzept

Als Grundlage für die Besteuerung von Motorfahrzeugen dient im Kanton Luzern bisher die sog. Steuer-PS¹ eines Fahrzeugs. Durch die Erfassung des Hubraums werden jedoch wünschbare Kriterien wie Umweltbelastung und Energieeffizienz ungenügend abgebildet.

Im Sinne des lufthygienischen Massnahmenplans 2008 unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Kantonsparlament Vorschläge einer Revision der Motorfahrzeugsteuer, welche ökologischen Kriterien besser gerecht wird.

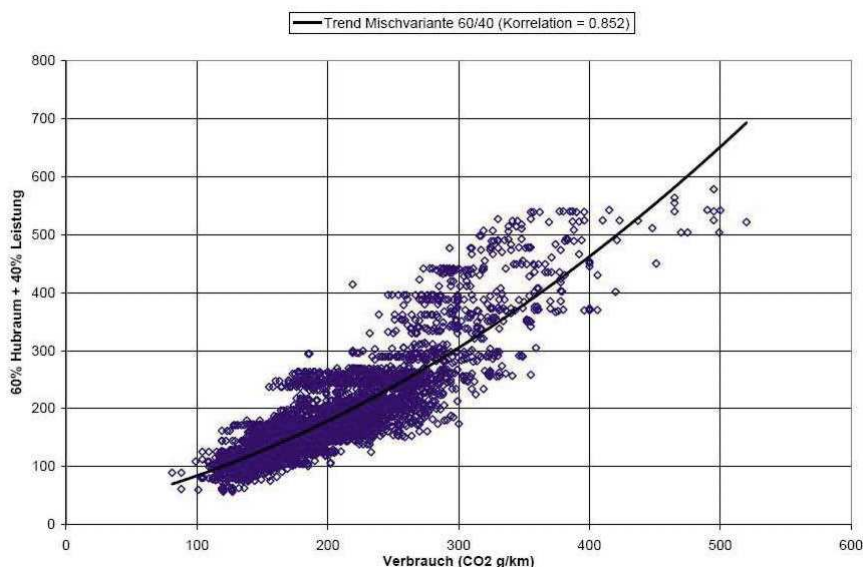
3.3 Ausgestaltung

– **Umgestaltung der Motorfahrzeugsteuer**

Statt an die Steuer-PS soll zur Bestimmung der Steuerbelastung eines Fahrzeugs in Zukunft ein Mischindex aus Hubraum und Leistung herangezogen werden. Für beide Grössen sind für sämtliche Fahrzeuge die entsprechenden Daten verfügbar. Die eigentlich wünschbare direkte Anknüpfung an die CO₂-Emissionen und die energieEtikette ist aufgrund der ungenügenden Verfügbarkeit von Daten (noch) nicht möglich.

Der vorgeschlagene Mischindex, welcher zu 60% durch den Hubraum und zu 40% durch die Leistung bestimmt wird, kommt nahe an eine Besteuerung der CO₂-Emissionen heran.

Folgende Grafik zeigt den Zusammenhang (Quelle: Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat B 171):



¹ Hubraum des Motors ausgedrückt in PS (1 Steuer-PS = 196,34 cm³ Hubraum)

– **Bonus-Malus**

Der Vorschlag des Regierungsrats sieht zudem eine Ausdehnung des Katalogs steuerbefreiter Fahrzeuge vor (u.a. auch landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Partikelfilter) sowie eine befristete Steuerbefreiung (bis vier Jahre) für Personenwagen der Effizienzklasse A mit einem CO₂-Ausstoss von weniger als 130 g/km. Einen Steuerzuschlag sollen im Sinne eines Malus-Systems zusätzlich zu den Fahrzeugen mit dem Emissionscode 000 (Emissionscode nicht ermittelt) und B00 (entspricht keiner Euro-Norm) auch Fahrzeuge mit Emissionscode B01 (entsprechen Euro-1-Norm) bezahlen. Der Zuschlag soll so kalibriert werden, dass der durch die Steuerbefreiung verursachte Einnahmeausfall kompensiert wird.

– **Unveränderte Steuerbelastung**

Die vorgeschlagene Revision führt zu einer Umgestaltung der Steuer, nicht aber zu einer Erhöhung der Steuerbelastung. Die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger im Kanton bleibt vollständig erhalten.

3.4 Wirkung

Die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer fördert umweltschonende und energieeffiziente Fahrzeuge im Kanton Luzern. Während bisher die Besteuerung Anreize für Fahrzeuge mit wenig Hubraum gesetzt hat, werden in Zukunft Fahrzeuge mit tiefen CO₂-Emissionen besser gestellt. Fahrzeuge, welche die Umwelt stark mit Treibhausgasemissionen belasten, werden richtigerweise auch steuerlich stärker belastet. Gleichzeitig fahren umweltschonende Fahrzeuge steuerlich besser. Die mit den CO₂-Emissionen verbundenen Kosten werden damit innerhalb der Verursacher gerechter belastet, auch wenn sie diese Kosten stets noch nicht voll abdecken. Ökologische Überlegungen spielen damit beim Fahrzeugkauf eine grössere Rolle, was der Umwelt und letztlich der Gesellschaft zugute kommt.

Im Vergleich zu den Kosten, welche beim Fahrzeugkauf und beim Unterhalt anfallen ist die Steuerbelastung eher gering. Die durch die Revision ausgelösten Verhaltensänderungen beim Fahrzeugkauf werden daher voraussichtlich ebenfalls gering sein.

3.5 Würdigung

- Die Grünliberalen Kanton Luzern unterstützen im Wesentlichen den Vorschlag zur Revision der Motorfahrzeugsteuer. Die vorgeschlagene Änderung der Motorfahrzeugsteuerveranschlagung wird begrüsst. Der Hubraum als Anknüpfungspunkt bildet die effektiven externen Kosten sehr ungenau ab. Der vorgeschlagene Mischindex kommt der gewünschten Besteuerung der Treibhausgasemissionen nahe und ist aus pragmatischen Überlegungen zu begrüssen. Auch eine direkte Anknüpfung an die CO₂-Emissionen ist nicht über alle Zweifel erhaben. Bei der Messung der CO₂-Emissionen gibt es Ungenauigkeiten, zudem fallen externe Kosten nicht nur in Form von CO₂-Emissionen an. [Alternativvorschlag: Eine direkte Anknüpfung an die CO₂ Emissionen wäre begrüssenswert, sofern diese einfach und genau erfolgen kann. Die weiteren Emissionen (NO_x, CO, Partikel, Lärm) müssen darin angemessen berücksichtigt sein].
- Eine substantielle Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer ist nicht angezeigt, weil diese für die Fahrzeughalter Fixkosten darstellt. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer ist also nicht von der Intensität der Fahrzeugnutzung abhängig. Da Fahrzeugbesitz per se kaum eine Belastung für die Umwelt und die Strasseninfrastruktur darstellt, sollte dies auch nicht eine hohe Steuerbelastung mit sich bringen. Effektiver zur Bekämpfung der durch Treibhausgase verursachten externen Kosten ist daher die Mineralölsteuer, welche jedoch eine Bundeskompetenz ist.
- Ziel der Motorfahrzeugsteuer soll nicht nur die Finanzierung der Infrastruktur für den Privatverkehr sein, sondern auch ein Abgelten der verursachten externen Kosten in Form von Lärm und Treibhausgasemissionen.
- Befristete Steuerbefreiungen für Fahrzeuge der Effizienzklasse A mit CO₂-Emissionen von weniger als 130 g/km sind nicht opportun. Auch Fahrzeuge mit tiefen Emissionswerten sind mit externen Kosten verbunden, welche der Gesellschaft mittels Steuern zurückerstattet werden sollen. Eine steuerliche Besserstellung gegenüber emissionsreicheren Fahrzeugen ist jedoch zu begrüssen.
- Mittelfristiges Ziel der Motorfahrzeugsteuer soll sein, die Besteuerung an den Treibstoffverbrauch in Liter/100 km, den CO₂-Ausstoss in g/km, und die Schadstoff- und Lärm Emissionen bezogen werden
- Eine allgemeine Erhöhung der Treibstoffkosten auf nationaler Ebene bleibt ein wichtiges Element, um vernünftig mit Energie umzugehen.

4. Stromverbrauchssteuer: Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch mit Rückverteilung via Steuergutschrift

4.1 Ziel

Die Strompreise liegen im Kanton Luzern je nach Bezugszeit, Bezugsmengen und Bezugsspitzen für Haushalte und Unternehmen zwischen 16.27 und 32.71 Rappen pro Kilowattstunde (strompreise.preisueberwacher.ch). Über das Ausmass der langfristigen Auswirkungen der Produktion des heutigen Strom-Mix auf die Umwelt existieren sehr unterschiedliche Meinungen. Unbestritten aber ist, dass durch den Preis für diesen kostengünstigen Energieträger nicht alle negativen Effekte auf die Umwelt gedeckt sind.

Es werden heute kostspielige Bemühungen unternommen, durch die Förderung von erneuerbaren und umweltfreundlichen Energien diese negativen Umweltauswirkungen wie die Klimaerwärmung zu verkleinern. Auf der anderen Seite aber bleibt der Strom für den Verbraucher billig und es besteht kein Anreiz, Energie zu sparen.

Durch eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch sollen die künftigen Kosten für Umweltschäden für den Verursacher simuliert werden. Es entsteht ein Anreiz, den Stromverbrauch zu senken.

Um durch die Verteuerung des Stroms keinen Standortnachteil für den Wohn- und Wirtschaftsraum Kanton Luzern zu schaffen, werden die einbezahlten Lenkungsabgabe über einen Stromsparfonds im Folgejahr als verbrauchsunabhängige Steuergutschrift den Unternehmen und Bewohnern gutgeschrieben.

Wer als Unternehmen oder als Bewohner unterdurchschnittlich Strom braucht, profitiert durch die Lenkungsabgabe, da die Steuergutschrift höher ist als die Abgabe. Es entsteht ein finanzieller Anreiz, Strom zu sparen.

4.2 Konzept

Zur Verbrauchslenkung wird eine Lenkungsabgabe auf den Stromverbrauch erhoben. Die Erträge fliessen in einen Stromsparfonds. Die eingegangenen Mittel im Stromsparfonds werden im Folgejahr mittels einer verbrauchsunabhängigen Stromsparfonds-Steuergutschrift an die Bevölkerung und die Unternehmungen zurückgegeben. Die Stromsparfonds-Steuergutschrift wird allen Bewohnern mittels einer Pauschale pro Kopf (bei nicht steuerpflichtigen Bewohnern an den gesetzlichen Vertreter) und allen Unternehmen proportional zur ausbezahlten Lohnsumme gewährt. Bei Selbstständigerwerbenden erfolgt eine Abrechnung aufgrund des bei der Ausgleichskasse gemeldeten Einkommens.

Grossbezügerinnen und Grossbezüger können auf ein Gesuch hin von der Abgabe befreit werden, wenn erkennbar ist, dass sie dem Wettbewerb ausgesetzt sind und sie durch die Abgabe eine Standortbenachteiligung erfahren. Diese erhalten im Gegenzug keine Stromsparfonds-Steuergutschrift.

Die Verwaltungskosten sollen aus den Zinsen des Stromsparfonds bezahlt werden.

4.3 Ausgestaltung

Bereits heute wird pro kWh Stromverbrauch schweizweit zusätzlich über den Strompreis eine «Abgabe für erneuerbare Energie» durch die regionalen Energiewerke einbezogen und an den Bund weitergeleitet. Es existieren zudem weitere Abgaben je nach Region und Anbieter. Diese zusätzlichen Abgaben schwanken im Kanton Luzern zwischen 0.15 und 1.34 Rp.

Die regionalen Energiewerke sollen neu verpflichtet werden, bei der Stromrechnung die Lenkungsabgabe in Rechnung zu stellen und an den Kanton weiterzuleiten. Die Höhe der Abgaben soll sich an den negativen externen Effekten, sprich den künftigen Umweltschäden, die durch den Stromverbrauch respektive die Stromproduktion verursacht werden, orientieren. Die Lenkungsabgabe soll auf alle Verbraucher ausgenommen die Grossverbraucher, die nachweislich dem Wettbewerb ausgesetzt sind, egal welcher Verbrauchskategorie und welcher Region mit dem gleichen Betrag erhoben werden.

Im Folgejahr werden die Gelder im Stromsparfonds in Form einer Steuergutschrift an alle Unternehmen und Haushalte im Kanton verteilt. Bei nicht im Kanton Luzern steuerpflichtigen Unternehmen oder Haushalte entfällt eine Steuergutschrift.

4.4 Wirkung

Ein Luzerner Haushalt braucht laut Energie Wasser Luzern ewl zwischen 1'600 und 7'500 kWh pro Jahr. Der durchschnittliche Haushalt gibt also bei einem Strompreis von 30.42 Rp./kWh resp. 19.75 (Preise CKW) zwischen Fr. 486.72 und Fr. 1'481.25 für den privaten Stromverbrauch aus.

Bei einer Lenkungsabgabe von 4 Rp./ kWh fällt im Durchschnittshaushalt mit 4500 kWh Stromverbrauch jährlich eine Lenkungsabgabe von Fr. 180 an, was einer Verteuerung des Stroms um knapp 15% entspricht. Da heute mit grösseren Bezugsmengen günstigere Tarife angeboten werden, besteht ein falscher Anreiz für höheren Stromverbrauch. Dieser Anreiz kann mit einer pauschalen Verteuerung etwas gedämpft werden. Der Haushalt mit einem Stromverbrauch von 7500 kWh jährlich, bezahlt zusätzlich Fr. 300 Fr., was einer Verteuerung von 20% entspricht. Der sparsame Haushalt mit einem Stromverbrauch von 1600 kWh bezahlt 64 Fr. jährlich mehr, was einer Verteuerung von nur 13% entspricht.

Die von diesen drei Haushaltungen eingegangenen Lenkungsabgaben werden im Folgejahr als Pauschale pro Kopf zurückgegeben. Bei gleicher Familiengrösse entspricht diese Stromsparfonds-Steuerergutschrift Fr. 181.- pro Haushalt. Der sparsame Haushalt gewinnt also gut Fr. 117.-, während der 7500 kWh-Haushalt Fr. 119 Fr. verliert. Der Durchschnittshaushalt bekommt praktisch gleich viel zurück.

Bei Unternehmen funktioniert das Prinzip genau gleich. Die Gelder aus dem Stromsparfonds werden anhand der ausbezahlten Lohnsumme als Steuerergutschrift zurückgegeben. Bei Selbstständigerwerbenden ist das bei der Ausgleichskasse angemeldete Einkommen ausschlaggebend. Selbstständigerwerbende, mit einer vermischten Stromnutzung für Privat und Geschäft bekommen sowohl die Steuerergutschrift für Unternehmer für den geschäftlichen Stromverbrauch wie auch die Steuerergutschrift pro Kopf für den privaten Stromverbrauch.

Elektrische Energie ist verhältnismässige günstig. Trotzdem bemängeln insbesondere Grossverbraucher wie Kronospan, Swiss Steel, Perlen Papier etc., die im Hinblick auf die Strommarktliberalisierung tiefere Preise erwartet haben, die heute höheren Strompreise im Kanton Luzern als in vergleichbaren Kantonen. Diese dem Wettbewerb stark ausgesetzten Grossverbraucher sollen auf ein Gesuch hin von der Lenkungsabgabe befreit werden und im Gegenzug auch von keiner Steuerergutschrift profitieren können. Genaue Kriterien, die Voraussetzung sein müssen zur möglichen Befreiung der Lenkungsabgabe, sind auszuarbeiten.

4.5 Umsetzung

Gemäss Stromversorgungsverordnung StromVV sollen die Stromtarife aus den Gestehungskosten einer effizienten Stromproduktion, einem Netzbeitrag und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen bestehen.

In der letzten Sparte soll nun auf kantonaler Ebene eine neue Lenkungsabgabe eingeführt werden. Diese Abgabe soll im Energiegesetz des Kantons Luzern umschrieben und in der Energieverordnung des Kantons Luzern im Detail geregelt werden.

Die Verwaltung des Stromsparfonds soll beim Finanzdepartement angesiedelt werden.

Anhang 1: Daten zur Bodenverbrauchssteuer

Tabelle 1 Steuerertrag des Kantons Luzern und seiner Gemeinden im Jahr 2008

Ertrag im Jahr 2008		
	in 1'000 CHF	in Prozent des Fiskalertrags
Einkommenssteuern natürliche Personen	1'445'378	66%
Vermögenssteuern natürliche Personen	180'993	8%
Direkte Steuern natürliche Personen	1'626'371	74%
Gewinnsteuern juristische Personen	264'549	12%
Kapitalsteuern juristische Personen	74'291	3%
Direkte Steuern juristische Personen	338'840	15%
Grundsteuern	33'034	2%
Vermögensgewinnsteuern	43'590	2%
Vermögensverkehrssteuern	40'394	2%
Erbschafts- und Schenkungssteuern	23'997	1%
Übrige Direkte Steuern	141'015	6%
Motorfahrzeugsteuern	87'018	4%
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	8'712	0%
Besitz- und Aufwandsteuern	95'730	4%
Fiskalertrag	2'201'956	100%

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung, Finanzstatistik 2008

Tabelle 2 Hypothetischer Steuerertrag des Kantons Luzern und seiner Gemeinden im Jahr 2008 mit Bodenverbrauchssteuer

Bodenverbrauchssteuer: 4.07 Fr / m2

hypothetischer Ertrag im Jahr 2008		
	in 1'000 CHF	in Prozent des Fiskalertrags
Einkommenssteuern natürliche Personen	1'283'362	58%
Vermögenssteuern natürliche Personen	160'705	7%
Direkte Steuern natürliche Personen	1'444'067	66%
Gewinnsteuern juristische Personen	234'895	11%
Kapitalsteuern juristische Personen	65'964	3%
Direkte Steuern juristische Personen	300'859	14%
Bodenverbrauchssteuer	293'713	13%
Vermögensgewinnsteuern	43'590	2%
Erbschafts- und Schenkungssteuern	23'997	1%
Übrige Direkte Steuern	361'300	16%
Motorfahrzeugsteuern	87'018	4%
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	8'712	0%
Besitz- und Aufwandsteuern	95'730	4%
Fiskalertrag	2'201'956	100%

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung, Finanzstatistik 2008, Berechnungen GLP Luzern

Tabelle 3 Jährlicher Steuerbetrag

in Franken

Grundstück in m2		500	1'000	2'000	5'000	10'000	20'000
Jährlicher Steuerbetrag in Franken pro m2	1	500	1'000	2'000	5'000	10'000	20'000
	4.07	2'033	4'066	8'133	20'332	40'664	81'327
	5	2'500	5'000	10'000	25'000	50'000	100'000
	10	5'000	10'000	20'000	50'000	100'000	200'000

Tabelle 4 Grundstück 1'000 m2: Steuerbelastung pro Wohnung

in Franken

Anzahl Wohnungen		1	2	4	6	8	10
Jährlicher Steuerbetrag in Franken pro m2	1	1'000	500	250	167	125	100
	4.07	4'066	2'033	1'017	678	508	407
	5	5'000	2'500	1'250	833	625	500
	10	10'000	5'000	2'500	1'667	1'250	1'000

Tabelle 5 Grundstück 1'000 m2: Jährliche Steuerbelastung für verschiedene Grundstückspreise

in Prozent

Preis pro m2		100	200	500	1'000	1'500	2'000
Jährlicher Steuerbetrag in Franken pro m2	1	1.0%	0.5%	0.2%	0.1%	0.1%	0.1%
	4.07	4.1%	2.0%	0.8%	0.4%	0.3%	0.2%
	5	5.0%	2.5%	1.0%	0.5%	0.3%	0.3%
	10	10.0%	5.0%	2.0%	1.0%	0.7%	0.5%

Tabelle 6 Grundstück 1'000 m2: Jährliche Kosten (Kapitalzinsen und Bodenverbrauchssteuer) bei einem Zinssatz von 4 Prozent für verschiedene Grundstückpreise

in Franken

Preis pro m2		100	200	500	1'000	1'500	2'000
Jährlicher Steuerbetrag in Franken pro m2	0	4'000	8'000	20'000	40'000	60'000	80'000
	1	5'000	9'000	21'000	41'000	61'000	81'000
	4.07	8'066	12'066	24'066	44'066	64'066	84'066
	5	9'000	13'000	25'000	45'000	65'000	85'000
	10	14'000	18'000	30'000	50'000	70'000	90'000

Tabelle 7 Grundstück 1'000 m2: Zunahme der jährlichen Kosten für das Land durch die Reform (Differenz Bodenverbrauchssteuer zu Liegenschaftssteuer) bei einem Zinssatz von 4 Prozent für verschiedene Grundstückpreise

in Prozent

Preis pro m2		100	200	500	1'000	1'500	2'000
Jährlicher Steuerbetrag in Franken pro m2	1	23.5%	11.1%	3.7%	1.2%	0.4%	0.0%
	4.07	99.2%	49.0%	18.8%	8.8%	5.5%	3.8%
	5	122.2%	60.5%	23.5%	11.1%	7.0%	4.9%
	10	245.7%	122.2%	48.1%	23.5%	15.2%	11.1%